

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. September 1893.

27.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 24. September 1893, Z. 16264,

betreffend die Errichtung von Ärztekammern für die reichsunmittelbare Stadt **Triest**, die gefürstete Graffschaft **Görz-Gradisca** und die Markgraffschaft **Istrien**.

Zufolge der im Grunde der Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, erlassenen Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1893, Z. 21945, sind im hierämtlichen Verwaltungsgebiete drei Ärztekammern zu errichten, und zwar:

I. Eine für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit dem Sitze in Triest mit 11 Kammermitgliedern und ebensoviele Stellvertretern, welche von der Gesamtheit der Ärzte in Triest ohne deren Eintheilung in Wahlgruppen zu wählen sind.

II. Eine für die gefürstete Graffschaft Görz-Gradisca mit dem Sitze in der Stadt Görz mit 9 Kammermitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, wobei mit Rücksicht auf die geringe Zahl der in derselben vertretenen Aerzte von einer Eintheilung des Kammer Sprengels in Wahlgruppen abgesehen und bestimmt wird, daß die wahlberechtigten Aerzte der Landeshauptstadt Görz 4 Kammermitglieder, die übrigen Aerzte des Kammer Sprengels 5 Kammermitglieder und ebensoviele Stellvertreter in je Einem Wahlgange zu wählen haben.

III. Eine für die Markgraffschaft Istrien mit dem Sitze in der Stadt Pola und mit 9 Kammermitgliedern und ebensovielen Stellvertretern.

In Gemäßheit der Bestimmung des letzten Alinea des § 11 des bezogenen Reichsgesetzes sind von der Gesamtheit der Aerzte des politischen Bezirkes Pola drei Kammermitglieder und ebensoviele Stellvertreter in einem Wahlaacte zu wählen, die übrigen 6 Mitglieder dieser Ärztekammer, beziehungsweise deren Stellvertreter sind in ebensoviel Wahlgruppen, deren jede Ein Kammermitglied und Einen Stellvertreter entsendet, zu wählen.

Diese letzteren Wahlgruppen, welche hiemit in provisorischer Weise festgesetzt werden, umfassen:

1. sämtliche Aerzte der Stadt Rovigno;
2. jene des politischen Bezirkes Capodistria;
3. jene des politischen Bezirkes Lussin;
4. jene der Gerichtsbezirke Mitterburg und Parenzo;
5. jene der Gerichtsbezirke Buje und Montona;
6. jene des politischen Bezirkes Bolosca und des Gerichtsbezirkes Albona.

Es steht den wahlberechtigten Aerzten einer Wahlgruppe frei, einen ihrer Gruppe nicht angehörigen Arzt zum Kammermitgliede oder Stellvertreter desselben zu wählen, insoferne er dem Kammer Sprengel angehört und wahlberechtigt ist.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 15 des Reichsgesetzes vom 22. December 1891, N.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, wird mit Rücksicht auf den im § 3 dieses Gesetzes in Aussicht genommenen Verkehr der Ärztekammern untereinander hinsichtlich der drei Ärztekammern dieses Verwaltungsgebietes bestimmt, daß Disciplinar-Angelegenheiten, welche die Beziehungen von Mitgliedern verschiedener Ärztekammern dieses politischen Verwaltungsgebietes betreffen, dann Angelegenheiten allgemeiner Natur, deren gemeinsame Behandlung von den gedachten Ärztekammern im wechselseitigen Einvernehmen beschlossen wird, endlich Angelegenheiten, welche von der politischen Landesbehörde zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung bestimmt werden, durch den Zusammentritt von Mitgliedern der Kammervorstände der betreffenden Ärztekammern in je gleicher Anzahl zu erledigen sind, wobei im Voritze bei den gemeinsamen Verhandlungen ihre Präsidenten, beziehungsweise deren Stellvertreter, von Fall zu Fall zu alterniren haben.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.